

Statuten der Berufsvereinigung der Sozialbetreuungsberufe Österreichs

.....

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Berufsvereinigung der Sozialbetreuungsberufe Österreich“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt dabei auf der Interessenvertretung und berufspolitischen Arbeit im Bundesland Wien. Der Verein ist jedoch offen, sich auch für die Anliegen von Sozialbetreuungsberufen in anderen Bundesländern einzusetzen und diese auf Bundesebene bestmöglich zu vertreten.

Der Verein beschäftigt sich insbesondere mit den Interessen folgender Berufsgruppen und Schwerpunkte:

- **Schwerpunkt** Fachsozialbetreuung und Diplomsozialbetreuung **Altenarbeit:** Altenarbeit
- **Schwerpunkt** Diplomsozialbetreuung **Familienarbeit:** Familienarbeit
- **Schwerpunkt** Fachsozialbetreuung und Diplomsozialbetreuung **Behindertenarbeit:** Behindertenarbeit
- **Schwerpunkt** Fachsozialbetreuung und Diplomsozialbetreuung **Behindertenbegleitung:** Behindertenbegleitung

Zur Erfüllung des Vereinszwecks können bei Bedarf Zweigvereine errichtet werden.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Stärkung der Berufsidentität, Professionalisierung sowie der rechtlichen, fachlichen und gesellschaftlichen Anerkennung der Sozialbetreuungsberufe in Österreich.

Der Verein versteht sich als Berufsvertretung und Interessensgemeinschaft der im Bereich der Sozialbetreuung tätigen Personen.

Er setzt sich im Rahmen seiner personellen und organisatorischen Möglichkeiten vorrangig auf regionaler Ebene, insbesondere im Bundesland Wien, sowie bei Bedarf und nach Maßgabe seiner Ressourcen auch auf nationaler Ebene für die fachlichen, berufspolitischen, bildungspolitischen und sozialen Interessen dieser Berufsgruppen ein.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vertretung beruflicher, fachlicher und ethischer Interessen der Sozialbetreuungsberufe gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Behörden, Institutionen, Medien und relevanten Entscheidungsträger:innen;
- die Mitgestaltung und fachliche Begleitung berufspolitischer, gesetzlicher und struktureller Entwicklungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
- die Förderung und gesellschaftliche Positionierung des Berufsfeldes Sozialbetreuung durch die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Sozialbetreuungsarbeit sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und eine sachlich fundierte, positive Darstellung des Berufsbildes in geeigneten Medien;
- Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austauschs zwischen Fachkräften, Studierenden, Lehrenden sowie Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen im Bereich der Sozialbetreuungsberufe, um den Dialog zwischen Theorie und Praxis sowie Wissenschaft, Forschung und Innovation zu stärken.
- die Förderung und Weiterleitung qualitativ hochwertiger Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis;
- die Sicherung, Weiterentwicklung und Reflexion berufsethischer Standards
- die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit angrenzenden Professionen aus dem Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Pflegewesen;
- die Bereitstellung von Informationen und fachspezifischen Materialien für Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- die Förderung, Sichtbarmachung und gesellschaftliche Anerkennung innovativer Fachprojekte, insbesondere von Studierenden, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Sozialbetreuung leisten;

- die Unterstützung und Promotion innovativer Konzepte und fachlicher Ansätze im Bereich der Sozialbetreuungsdienstleistungen, insbesondere mit dem Ziel, deren Berücksichtigung durch öffentliche Stellen, Gesundheitsträger, Kostenträger oder andere fördergebende Institutionen anzuregen;
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen, damit Sozialbetreuungsleistungen auf Fach- und Diplomniveau bei bestehendem Betreuungsbedarf in Anspruch genommen werden können;

Der Verein versteht sich ausdrücklich nicht als Gewerkschaft. Er übt keine kollektivvertragliche Vertretung aus und verfolgt keine arbeitsrechtliche Interessensvertretung im Sinne einer Gewerkschaft.

Der Verein ist überparteilich tätig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er unterstützt keine politischen Parteien und betreibt keine Wahlwerbung.

Der Verein bekennt sich zu den Grundwerten der Menschenwürde, Selbstbestimmung, Inklusion, Solidarität und sozialen Gerechtigkeit.

Der Verein entfaltet seine Tätigkeit im Rahmen seiner jeweiligen organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a. Förderung von Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit der Mitglieder durch Treffen, Workshops, Diskussionsrunden und ähnliche Veranstaltungsformate im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins;
- b. Organisation oder Mitwirkung an fachlichen Veranstaltungen, Informationsabenden, Vorträgen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit geeigneten Instituten, Vereinen oder Bildungseinrichtungen, sofern entsprechende Ressourcen vorhanden sind;
- c. Zusammenarbeit und fachlicher Austausch mit Ausbildungsstätten der Sozialbetreuungsberufe zur Förderung der Verbindung von Theorie und Praxis;
- d. Unterstützung, Sichtbarmachung und Promotion innovativer Fachprojekte, insbesondere von Studierenden oder angehenden Fachkräften;
- e. Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Berufsidentität und zur Darstellung des Berufsbildes Sozialbetreuung, insbesondere durch Social Media, Online- und Printmedien sowie – sofern möglich – Radio- und Fernsehbeiträge;

f. Mitwirkung an fachlichen und berufspolitischen Diskussionen sowie Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen im Austausch mit relevanten Akteur:innen und Sozialpartner:innen, soweit dies mit den Ressourcen des Vereins vereinbar ist;

g. Kooperation und Vernetzung mit thematisch verwandten Organisationen, Vereinen, Ausbildungsstätten und Institutionen auf regionaler Ebene sowie bei Bedarf darüber hinaus.

Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch¹²:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. freiwillige Spenden und Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen;
- c. Erträge aus Veranstaltungen, Workshops oder vereinsbezogenen Aktivitäten;
- d. Förderungen, Subventionen oder Projektzuschüsse, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen;
- e. sonstige Einnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins vereinbar sind.

Allgemeine Bestimmungen

Der Verein entfaltet seine Tätigkeit im Rahmen seiner jeweiligen personellen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten.

Die Vereinsorgane üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Für Tätigkeiten, die über die jeweilige Organfunktion hinausgehen, können angemessene Entgelte vereinbart werden, sofern diese zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind und einem Drittvergleich standhalten.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Angestellte beschäftigen oder Leistungen Dritter in Anspruch nehmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

¹ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

² Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereins eigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Bereich der Sozialbetreuungsberufe tätig sind oder als Lehrkräfte in der Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe tätig sind

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich in Ausbildung oder Studium zu einem Sozialbetreuungsberuf befinden.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder die Sozialbetreuungsberufe in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 7 dieser Statuten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.

Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die antragstellende Person wird über die Entscheidung informiert. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die antragstellende Person bzw. Organisation wird über die Entscheidung informiert. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen. Die betroffene Person wird über die Entscheidung informiert. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod der Person (bei natürlichen Personen).

Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Streichung

Eine Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn dieses mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Tag der Streichung endet die Beitragspflicht.

Die Streichung kann durch vollständige Zahlung des ausständigen Betrags binnen einer Woche ab Mitteilung der Streichung wieder rückgängig gemacht werden.

Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn deren Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigt oder gefährdet. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, das das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen.

Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu nutzen.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht,

- an der Generalversammlung teilzunehmen,
- das Stimmrecht auszuüben,
- Anträge zu stellen,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Außerordentliche Mitglieder (Studierende) haben das Recht,

- an der Generalversammlung teilzunehmen,
- das Stimmrecht auszuüben,

- Anträge zu stellen.
- Ein passives Wahlrecht steht außerordentlichen Mitgliedern nicht zu.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Sie sind jedoch berechtigt, an der Generalversammlung sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder, die **juristische Personen** sind, können zur Teilnahme an der Generalversammlung oder an Veranstaltungen des Vereins **eine natürliche Person als Vertretung entsenden**.

Ehrenmitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimm- oder Wahlrecht besteht nicht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
- die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen,
- den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf finanzielle Vergütung besteht daraus nicht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Aufwandsersatz

Den Mitgliedern des Vereins, einschließlich der Funktionär*innen, kann für Tätigkeiten im Interesse des Vereins ein nachgewiesener und angemessener Aufwandsersatz gewährt werden.

Dieser kann insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Nächtigungs- und Verpflegungskosten, Kosten für die Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung des Vereins, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pflege der Vereinswebsite, der Betreuung von Social-Media-Kanälen, sowie projektbezogene Geschäftsessen und sonstige notwendige Auslagen umfassen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre innerhalb der ersten fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstands,
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen.
In diesen Fällen hat die Generalversammlung binnen vier Wochen stattzufinden.

Zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail oder Post) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am Tag des Versands nachweislich abgesendet wurde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder kommt er seiner Einberufungspflicht nicht nach, sind die Rechnungsprüfer*innen berechtigt und verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen.

Anträge zur Generalversammlung sowie Ergänzungen der Tagesordnung können von Mitgliedern eingebracht werden und müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich übermittelt werden.

Über fristgerecht eingebrachte Anträge hat der Vorstand die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in geeigneter Weise zu informieren.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden protokolliert, zählen jedoch nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; Gäste können vom Vorsitz zugelassen werden.

Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (z. B. mittels Videokonferenz) abgehalten werden. Die Entscheidung über die Durchführung und die technische Umsetzung obliegt dem Vorstand. Die Rechte der Mitglieder bleiben dabei gewahrt

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Statuten des Vereins sowie über deren Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer*innen.
3. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstands.
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstands.
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
6. Verleihung und Entscheidung über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Auflösungsfall.
8. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, die den Verein betreffen, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind
9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

Die Generalversammlung kann Leitlinien und Grundsatzbeschlüsse fassen, sofern diese den Vereinszweck betreffen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus drei Personen, und zwar aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem Kassierin
- *der oder dem Schriftführerin*

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.

Für die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erforderlich.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt grundsätzlich wie folgt:

- die/der Vorsitzende koordiniert die Vereinsarbeit und vertritt den Verein nach außen,
- die/der Kassier*in ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich,
- die/der Schriftführer*in ist für die Dokumentation, Protokollführung und interne Kommunikation zuständig.

Die konkrete Aufgabenverteilung kann intern einvernehmlich angepasst werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden protokolliert, zählen jedoch nicht als Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Ersatz von notwendigen und angemessenen Aufwendungen sowie eine Vergütung für über den üblichen Vereinsbetrieb hinausgehende Tätigkeiten bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann seine Funktion jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücklegen. Der Rücktritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam.

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Tod oder durch dauerhafte Handlungsunfähigkeit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus welchem Grund auch immer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

Die kooptierte Person ist bei der nächstfolgenden Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Erfolgt keine Bestätigung, endet die Funktion mit dieser Generalversammlung.

Der Vorstand bleibt auch bei vorübergehender Unterbesetzung handlungsfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind.

Fällt der Vorstand unter zwei Mitglieder, sind die Rechnungsprüferinnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Führung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks,
- die Einrichtung und Führung eines einfachen und übersichtlichen Rechnungswesens,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung,
- die Information der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins,
- die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern gemäß den Statuten,
- die Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Kooperationen des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks Mitglieder, externe Personen oder Organisationen einzubinden sowie Arbeitsgruppen oder Projektteams einzurichten.

Der Vorstand kann – sofern dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist – Angestellte beschäftigen oder Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der oder die Schriftführer*in ist für die Protokollführung sowie für die organisatorische Dokumentation der Vereinstätigkeit zuständig.

Der Vorstand kann Aufgaben und Zuständigkeiten intern flexibel anpassen, sofern dadurch der Vereinszweck sowie eine ordnungsgemäße Vereinsführung nicht beeinträchtigt werden.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt gemäß § 11 dieser Statuten.

Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter jedenfalls die/der Kassier*in bei finanziellen Angelegenheiten.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten oder für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch den Vorstand erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der oder die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des

Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung vorläufige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht wird ad hoc gebildet und besteht aus drei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Jede Streitpartei benennt eine Person als Schiedsrichterin. *Die beiden so bestellten Schiedsrichterinnen* wählen gemeinsam eine dritte Person als Vorsitz des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

Das ordentliche Gericht kann erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens angerufen werden.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks darf das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO) verwendet werden.

Das Vereinsvermögen ist, sofern möglich und erlaubt, einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen. Eine Verteilung des Vermögens an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.